



Gemeindeverfassungssatzung

(GVfS)

Vom

06.05.2014

Geschäftsordnung

für den Stadtrat Ansbach

(GeschOStR)

Vom

06.05.2014

Satzung der Stadt Ansbach
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
(Gemeindeverfassungssatzung –GVfS-)

Vom
06.05.2014

Satzung

der Stadt Ansbach zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Gemeindeverfassungssatzung)

Vom 6. Mai 2014

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, mit 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 958) folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1 Stadtrat

Der Stadtrat besteht aus der Oberbürgermeisterin und 40 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, aus deren Mitte zwei weitere Bürgermeister gewählt werden (Art. 31 Abs. 1 und 2, Art. 35 Abs. 1 GO).

§ 2 Rechtsstellung der Oberbürgermeisterin

Die Oberbürgermeisterin ist Vorsitzende des Stadtrats und Leiterin der Stadtverwaltung. Sie ist Dienstvorgesetzte der städtischen Beamten (Art. 36, 37, 43 Abs. 3 GO). Sie ist Beamtin auf Zeit.

§ 3 Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin wird im Falle ihrer Verhinderung durch den weiteren Bürgermeister bzw. durch den zweiten weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge, soweit auch diese verhindert sind, durch die vom Stadtrat durch Beschluss aus seiner Mitte berufenen weiteren StellvertreterInnen vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).
- (2) Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
 - b) Bauausschuss
 - c) Personalausschuss
 - d) Umweltausschuss
 - e) Schul- und Kulturausschuss
 - f) Sportausschuss
 - g) Verkehrsausschuss
 - h) Ausschuss für Soziales
 - i) Jugendhilfeausschuss (§ 71 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe)
 - j) Ferienausschuss

Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2, 3 der Geschäftsordnung). Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

- (2) Der Stadtrat bestellt einen Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin, die weiteren Bürgermeister oder einer der vom Stadtrat aus seiner Mitte berufene weitere Stellvertreter (Art. 33 Abs. 2 GO). Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden während der Sitzung führt dann, wenn weder die weiteren Bürgermeister noch die weiteren StellvertreterInnen der Oberbürgermeisterin anwesend sind, das älteste anwesende Stadtratsmitglied den Vorsitz. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt das vom Stadtrat bestimmte Ausschussmitglied.

- (4) Stimmberechtigt sind grundsätzlich die Vorsitzende und die vom Stadtrat in die Ausschüsse berufenen Mitglieder oder deren Stellvertreter.
- (5) Außer der Vorsitzenden gehören den Ausschüssen je 12 weitere ehrenamtliche Stadtratsmitglieder an. Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören 6 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Außer der Vorsitzenden gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder 8 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder und 6 vom Stadtrat gewählte Personen sowie 9 beratende Mitglieder an.
- (6) Die Aufgabengebiete der Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung geregelt, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

§ 5

Sachverständige und sonstige sachkundige Personen

Der Stadtrat oder die Vorsitzende kann zu den Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse Sachverständige und sonstige sachkundige Personen zuziehen.

§ 6

Vertretung in Zweckverbänden und sonstigen Gremien

Der Stadtrat beruft die von ihm zu benennenden Vertreter aus den Reihen der Stadtratsmitglieder für die Organe der Zweckverbände und sonstigen Gremien, denen die Stadt Ansbach angehört, entsprechend Art. 33 Abs. 1 GO in der jeweils festgelegten Zahl. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem nach Hare-Niemeyer-Verfahren. Unberücksichtigt bleiben hierbei die Oberbürgermeisterin und jeweils einer der weiteren Bürgermeister, soweit diese durch Rechtsvorschriften oder Gesellschaftsverträge als geborene Mitglieder benannt sind.

§ 7

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 8

Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 14,7 v.H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 (Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz), wobei der sich ergebende Betrag auf den nächsten durch 5,-- Euro teilbaren Betrag aufgerundet wird.
- (2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für die Teilnahme an Sitzungen außerdem den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag (Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO) ersetzt. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je angefangene Stunde in der Zeit bis 18.00 Uhr für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten ebenfalls eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je angefangene Stunde in der Zeit bis 18.00 Uhr.
- (3) Für auswärtige Tätigkeiten erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (4) Die weiteren Bürgermeister erhalten eine Entschädigung von jeweils 20,5 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 2 (Anlage 3 zum Bayer. Besoldungsgesetz)
- (5) Die weiteren Stellvertreter der Oberbürgermeisterin erhalten für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen zusätzlichen Arbeitsaufwand eine angemessene Entschädigung, die vom Stadtrat beschlossen wird (s. StR-Beschluss v. 07.05.2008).
- (6) Jede Fraktion oder Gruppierung des Stadtrates erhält für ihre Geschäftsbedürfnisse einen monatlichen Unkostenbeitrag in Höhe von 2,58 v.H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 (Anlage 3 zum Bayer. Besoldungsgesetz) pro Mitglied, wobei der sich ergebende Betrag auf volle Euro aufgerundet wird.

§ 9

Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

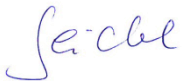
- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind, erhalten eine pauschalierte Entschädigung von 10,00 Euro für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.
- (2) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Stadtrats sind, sowie die Mitglieder des Umlegungsausschusses nach § 46 Abs. 2 BauGB i.V.m. der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 18.01.1961 (GVBl. S. 27) i. d. F. v. 11.01.1983 (GVBl. S. 3) und die Mitglieder des Naturschutzbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je angefangene Stunde in der Zeit bis 18.00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind Beamte und Arbeitnehmer/innen des öffentlichen Dienstes, die einem Ausschuss aufgrund ihres Amtes angehören.
- (3) Die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger wird nachträglich zum Schluss eines Kalendervierteljahres auf der Grundlage der Anwesenheitslisten der Ausschüsse ausbezahlt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.08.2008 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 16.02.2011 außer Kraft.

Ansbach, den 6. Mai 2014
Stadt Ansbach



Carda Seidel
Oberbürgermeisterin

Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 07.05.2008

4 c). Entschädigung des weiteren Stellvertreters der Oberbürgermeisterin gem. Art. 20 a GO

Einstimmig wird folgender Beschluss gefasst:

Dem weiteren Vertreter der Oberbürgermeisterin wird eine Pauschalentschädigung in Höhe von 4,5 v. H. des Grundgehalts aus BesGr. B 2 mtl. gewährt.

Bei vertretungsweise Leitung einer Stadtratssitzung wird eine Pauschalentschädigung von 50,00 € pro Sitzung und bei vertretungsweise Führung der sonstigen Amtsgeschäfte der Oberbürgermeisterin eine Pauschalentschädigung von 50,00 € pro Tag gewährt. Bei vertretungsweise Leitung eines Ausschusses erfolgt keine gesonderte Entschädigung.

Durch die Ausübung ausschließlich repräsentativer Aufgaben entsteht kein Entschädigungsanspruch.

Geschäftsordnung für den Stadtrat Ansbach
(GeschOStR)

Vom

06.05.2014

Inhaltsübersicht

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

II. Die Stadtratsmitglieder

- § 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Befugnisse
- § 5 Akteneinsicht und Informationsrecht
- § 6 Fraktionsbildung

III. Die Ausschüsse

- § 7 Bildung und Stimmberechtigung
- § 8 Allgemeines
- § 9 Aufgaben der Ausschüsse

- Abs. 1.0 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- 2.0 Bauausschuss
- 3.0 Personalausschuss
- 4.0 Umweltausschuss
- 5.0 Schul- und Kulturausschuss
- 6.0 Sportausschuss
- 7.0 Verkehrsausschuss
- 8.0 Ausschuss für Soziales

- § 10 Ferienausschuss
- § 11 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Die Oberbürgermeisterin

1. Aufgaben

- § 12 Aufgaben als Vorsitzende des Stadtrates
- § 13 Aufgaben als Leiterin der Stadtverwaltung
- § 14 Laufende Angelegenheiten
- § 15 Vertretung der Stadt nach außen
- § 16 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 17 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 18 Stellvertreter der Oberbürgermeisterin; Aufgaben

B. Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 20 Sitzungszwang, Beschlussfähigkeit
- § 21 Öffentliche Sitzungen
- § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereiten der Sitzungen

- § 23 Einberufung
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Form und Frist der Einladung
- § 26 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 27 Eröffnung der Sitzung
- § 28 Eintritt in die Tagesordnung
- § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 30 Abstimmung
- § 31 Anträge, welche die formelle Erledigung betreffen
(Geschäftsordnungsanträge im weiteren Sinn)
- § 32 Abstimmung im Auflageverfahren
- § 33 Wahlen
- § 34 Anfragen
- § 35 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 36 Form und Inhalt
- § 37 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 38 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 39 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 40 Änderung der Geschäftsordnung
- § 41 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 42 Inkrafttreten

GESCHÄFTSORDNUNG

Der Stadtrat Ansbach gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung –GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

1. Der Stadtrat berät und beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin fallen.
2. Der Stadtrat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 GO),
2. die Beschlussfassung über die Zulässigkeit von Bürgerbegehren (Art. 18 a Abs. 8 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Zuteilung der Aufgaben an diese sowie deren Auflösung (Art. 32, 33 GO),
4. die Wahl der weiteren Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 GO),
5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
6. die Bestimmung weiterer Stellvertreter der Oberbürgermeisterin sowie die Zustimmung zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete der Stadt (Art. 39 GO),
7. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
8. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
9. Aufgaben nach Art. 32 Abs. 2 GO:
 - 9.1 die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
 - 9.2 der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - 9.3 die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
 - 9.4 die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),

- 9.5 die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- 9.6 die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Entlastung (Art. 102 GO),
- 9.7 die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts (Art. 89 und 92 GO),
- 9.8 die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten,
- 9.9 die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers (Art. 104 und 107 GO),
- 9.10 die Beschlussfassung über Änderungen von bewohntem Stadtgebiet.

§ 3

Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor, soweit diese nicht den Ausschüssen oder der Oberbürgermeisterin zur Erledigung übertragen sind:

1. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts, Verleihung der Ehrenmedaille, des Kulturpreises, des Jugendkulturpreises, des Stadtsiegels und sportlicher Auszeichnungen,
2. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (s. StR-Beschl. v. 06.05.2014, Seite 43 ff.),
3. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken,
4. Beteiligung an Zweckverbänden und Abschluss von Zweckvereinbarungen,
5. Errichtung, Erweiterung, Aufhebung oder Umwandlung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen der Stadt, die Beteiligung der Stadt oder von Unternehmen der Stadt an anderen Unternehmen, wesentliche Änderungen bei öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Stadt oder ein Unternehmen der Stadt beteiligt ist, sowie die Privatisierung von Einrichtungen und Aufgaben der Stadt,
6. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
7. Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
8. grundsätzliche Entscheidungen der Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und über Baumaßnahmen von besonderem öffentlichen Interesse,
9. Entscheidung über Ausschussbeschlüsse, wenn eine Angelegenheit mehrere Ausschüsse berührt und Beschlüsse mit unterschiedlichen Ergebnissen vorliegen,
10. Nachprüfung von Beschlüssen gem. Art. 32 Abs. 3 GO,
11. Vereinbarung kommunaler Partnerschaften und Übernahme von Patenschaften.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Befugnisse

1. Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
2. Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO, Art. 44, 45 und 46 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie § 394 AktG i.V.m. Art. 93 Abs. 2 S.2 GO).
3. Die nach Maßgabe des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung gewählten Stadtratsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung bestimmt wird. Die Ansprüche auf Ersatz von Verdienstaussfall richten sich nach Art. 20 a Abs. 2 Ziffer 1 GO und nach der zu Art. 20 a Abs. 2 Ziffer 2 GO ergangenen Satzung. Diese Regelungen sind auf die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister nicht anwendbar; für sie gilt die besonderen gesetzlichen Vorschriften der Art. 53 ff des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.
4. Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die Oberbürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 12 – 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

§ 5

Akteneinsicht und Informationsrecht

1. Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach § 4 Ziffer 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht.
2. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.
3. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der Oberbürgermeisterin geltend zu machen.
4. Die Referats- und Amtsleiter sind verpflichtet, den Fraktions- und Ausschusssprechern Auskunft zu erteilen.
5. Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht entfallen, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetzes wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO). Art. 29 Abs. 1 BayVwVfG bleibt unberührt.

§ 6

Fraktionsbildung

Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Stadtratsmitglieder, die nicht schon einer anderen Fraktion angehören, umfassen. Bildung, Bezeichnung und die Mitglieder der Fraktionen sowie die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sind der Oberbürgermeisterin mitzuteilen, die den Stadtrat unterrichtet.

III. Die Ausschüsse

§ 7

Bildung und Stimmberechtigung

1. In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren; haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind die Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen.

Haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

Einzelmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 GO).

2. Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemisst sich nach § 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.
3. Beratungs- und stimmberechtigte Mitglieder der Ausschüsse sind die Vorsitzende und die Stadtratsmitglieder, die vom Stadtrat in die einzelnen Ausschüsse entsandt sind.
4. Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.
5. Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert.

§ 8 Allgemeines

1. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, regelmäßig alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vorzubereiten, über die dem Stadtrat die Beschlussfassung vorbehalten ist.
2. Die Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Stadtrates, wenn nicht die Oberbürgermeisterin oder ihr Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder binnen einer Woche die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Soweit ein Beschluss eines Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 32 Abs. 3 GO).

§ 9 Aufgaben der Ausschüsse

Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse (§ 4 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben unbeschadet der Zuständigkeitsregelung der §§ 2, 3, 12 und 14 im Einzelnen folgende Aufgaben:

1.0 Haupt-, Finanzausschuss- und Wirtschaftsausschuss

- 1.1 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss ausdrücklich zugewiesen sind,
- 1.2 Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens und der öffentlichen Ordnung, soweit wesentliche öffentliche Interessen berührt werden,
- 1.3 Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens,
- 1.4 Stiftungswesen,
- 1.5 öffentliche Einrichtungen,
- 1.6 finanzielle Förderung von Wirtschaft und Verkehr,
- 1.7 Aufnahme von Krediten von mehr als 1,5 Mio. Euro bis 3 Mio. Euro im Einzelfall im Rahmen der Kreditermächtigung nach Art. 71 GO,
- 1.8 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen sowie Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GO von mehr als 12.500 Euro bis 125.000 Euro, soweit nicht der Wirtschaftsausschuss zuständig ist,

- 1.9 Stundung von Ansprüchen, einschließlich der Einräumung von Teilzahlungen von mehr als 50.000 Euro bis 250.000 Euro. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, in denen in diesem Rahmen Ratenzahlungen festgelegt sind, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist,
- 1.10 Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 12.500 Euro bis 50.000 Euro soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist,
- 1.11 Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben von mehr als 25.000 Euro bis 125.000 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 12.500 Euro bis 62.500 Euro (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- 1.12 Inanspruchnahme der Deckungsreserve bei Überschreitung von mehr als 25.000 Euro bis 100.000 Euro,
- 1.13 Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, den Abschluss von Vergleichen und die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 25.000 Euro bis 125.000 Euro beträgt,
- 1.14 Vergabe von Leistungen i.S.d. § 1 Verdingungsverordnung für Leistungen VOL/A sowie die Aufhebung von Ausschreibungen in Höhe von mehr als 50.000 Euro bis 500.000 Euro und von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, mit einer Honorarsumme von mehr als 25.000 Euro bis 125.000 Euro, soweit nicht der Bauausschuss (§ 9 Ziffern 2.3 und 2.4) zuständig ist,
- 1.15 Entscheidung über im täglichen Verkehr abzuschließende Verträge, Grundstücksverträge bis zu einer Wertgrenze von 250.000 Euro und sonstige Rechtsgeschäfte mit einem jährlichen Geldwert von mehr als 50.000 Euro bis 250.000 Euro,
- 1.16 Entscheidung über Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen mit einem jährlichen Geldwert von mehr als 25.000 Euro bis 125.000 Euro,
- 1.17 Behandlung der Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen; Organisations- und Wirtschaftlichkeitsgutachten,
- 1.18 Entscheidungen über wahlrechtliche Angelegenheiten, z.B. die Festsetzung der Zahl und der Größe der Stimmbezirke, Bestimmung der Wahllokale,
- 1.19 Entscheidung über sonstige finanzielle Verpflichtungen von mehr als 50.000 Euro bis 250.000 Euro,
- 1.20 Hilfsmaßnahmen bei Krisensituationen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro.
- 1.21 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung,
- 1.22 Finanzielle Förderung der Wirtschaft,
- 1.23 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der Wirtschafts- und Technologieförderung,
- 1.24 Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk und Dienstleister in der Stadt Ansbach,
- 1.25 Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Gewerbegrundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit einer Wertgrenze von mehr als 50.000 Euro bis 250.000 Euro im Einzelfall,
- 1.26 Grundsätzliche Festlegung der Grundstückskauf- und Verkaufspreise von Gewerbegrundstücken,
- 1.27 Stundung von Kaufpreisen und Gewährung von Teilzahlungen bei Gewerbegrundstücken von mehr 50.000 Euro bis 250.000 Euro.

2.0 Bauausschuss

- 2.1 Behandlung der wesentlichen Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Verkehrsplanung, des Hoch- und Tiefbaues einschließlich des Betriebsamtes und der städtischen Einrichtungen, soweit sie dem Baureferat unterliegen,

- 2.2 Behandlung von Bauanträgen und der damit zusammenhängenden Fragen, soweit Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung zu fassen sind und soweit die Sachbehandlung über den Rahmen der laufenden Angelegenheiten hinausgeht,
 - 2.3 Vergabe von Bauleistungen i.S.d. § 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Leistungen i.S.d. § 1 VOL/A sowie die Aufhebung von Ausschreibungen in Höhe von mehr als 50.000 Euro bis 500.000 Euro und von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden mit einer Honorarsumme von mehr als 25.000 Euro bis 125.000 Euro, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss (§ 9 Ziffer 1.14) zuständig ist,
 - 2.4 Entscheidungen im Vollzug der Erschließungsbeitragssatzung
 - 2.4.1 Stundung von Ansprüchen aus dem Bereich des Bauausschusses, einschließlich der Einräumung von Teilzahlungen von mehr 50.000 Euro bis 250.000 Euro, in den Fällen des § 135 Abs. 4 BauGB unbeschränkt. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, in denen in diesem Rahmen Ratenzahlungen festgelegt sind.
 - 2.4.2 Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen aus dem Bereich des Bauausschusses von mehr als 12.500 Euro bis 50.000 Euro,
 - 2.5 Angelegenheiten des Denkmalschutzes,
 - 2.6 Widmung, Einziehung, Auf- und Abstufung von öffentlichen Straßen und dergleichen,
 - 2.7 Benennung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze,
 - 2.8 Grundsätzliche Liegenschaftsangelegenheiten der Stadt,
 - 2.9 Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit einer Wertgrenze von mehr als 50.000 Euro bis 250.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Haupt-, Finanz-, und Wirtschaftsausschuss zuständig ist, bei Baugrundstücken mit einer Wertgrenze von mehr als 37.500 Euro bis 250.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.10 Bestands- und Gebietsänderungen von unbewohnten Gebieten der Stadt,
 - 2.11 Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte mit einer Wertgrenze von mehr als 50.000 Euro bis 250.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zuständig ist,
 - 2.12 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 125.000 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt, soweit nicht der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zuständig ist,
 - 2.13 Grundsätzliche Festlegung der Grundstückskauf- und Verkaufspreise, soweit nicht der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist,
 - 2.14 Stundung von Kaufpreisen und Gewährung von Teilzahlungen von mehr 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zuständig ist,
- 3.0 Personalausschuss
- 3.1 Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit Ausnahme der weiteren Bürgermeister, soweit nicht die Oberbürgermeisterin (§ 13 Ziffer 2 und 3) zuständig ist (s. StR-Beschl. v. 06.05.2014 Seite 43 ff.),
 - 3.2 Entscheidung
 - 3.2.1 über alle beamten- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie alle personellen Angelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit diese nicht dem Stadtrat (§ 3 Ziffer) 2 oder der Oberbürgermeisterin (§ 13 Ziffer 2 und 3) übertragen sind,
 - 3.2.2 über alle personalrechtlichen Angelegenheiten, die nicht dem Stadtrat obliegen, bzw. nicht nach §§ 13 und 14 entschieden werden können,

4.0 Umweltausschuss

Beschlussfassung über Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere

- 4.1 Vorberatung über den Erlass von Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete und über die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern, Landschaftsschutzbestandteilen und Grünbeständen,
- 4.2 Anhörung und Stellungnahmen im Einzelfall zu Vorgängen, die sich auf Abfall- und Wasserrecht, Immissionsschutz, Altlasten sowie andere den Natur- und Umweltschutz betreffende Angelegenheiten beziehen.

5.0 Schul- und Kulturausschuss

Angelegenheiten des Schul- und Kulturwesens, insbesondere

- 5.1 Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Volkshochschule, Bücherei und Musik- und Singschule,
- 5.2 Planung des kulturellen Programms der Stadt,
- 5.3 Ehrungsvorschläge für kulturelle Auszeichnungen.

6.0 Sportausschuss

Angelegenheiten des Sports, insbesondere

- 6.1 Behandlung von Anträgen über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine,
- 6.2 Vorschläge für Ehrungen von Sportlern und Funktionären,
- 6.3 Behandlung von Angelegenheiten der Sportentwicklungs- und Sportstättenplanung sowie der Sportförderung.

7.0 Verkehrsausschuss

- 7.1 Mitwirkung bei Verkehrsplanungen,
- 7.2 wesentliche Angelegenheiten des ruhenden und fließenden Verkehrs und der Verkehrssicherung,
- 7.3 Verkehrsregelungen von grundsätzlicher Bedeutung.

8.0 Ausschuss für Soziales

- 8.1 grundsätzliche soziale Angelegenheiten, insbesondere Belange von Familien, Senioren, Behinderten, sozialen Einrichtungen
- 8.2 Grundsatzfragen im Vollzug des SGB II und SGB XII, insbesondere Jobcenter Ansbach, Grundsicherung
- 8.3 Festlegung der Mietobergrenzen nach § 22 SGB II.

§ 10 Ferienausschuss

- 1. Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- 2. Für die Bildung des Ferienausschusses gilt § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass er jeweils vor Beginn der Sommerschulferien gebildet wird.

3. Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (§ 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Die Oberbürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 12 Aufgaben als Vorsitzende des Stadtrates

1. Als Vorsitzende des Stadtrates bereitet die Oberbürgermeisterin die Beratungsgegenstände für den Stadtrat und die Ausschüsse vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, 36 GO).
2. Die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu vollziehen (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat sie den Stadtrat oder den Ausschuss in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu unterrichten.

Hält sie Beschlüsse des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist sie den Stadtrat oder den Ausschuss auf ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).
3. Die Befugnisse der Oberbürgermeisterin, an Stelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstrecken sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt. Die Oberbürgermeisterin ist in diesen Fällen verpflichtet, dem Stadtrat oder Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
4. Den Vorsitz in den Ausschüssen führen die Oberbürgermeisterin, die weiteren Bürgermeister oder der vom Stadtrat aus seiner Mitte berufene weitere Stellvertreter (Art. 33 Abs. 2 GO). Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden während der Sitzung führt dann, wenn weder die weiteren Bürgermeister noch der weitere Stellvertreter der Oberbürgermeisterin anwesend ist, das älteste anwesende Stadratsmitglied den Vorsitz. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt das vom Stadtrat bestimmte Ausschussmitglied.

§ 13 Aufgaben als Leiterin der Stadtverwaltung

1. Die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO)
 - 1.1 die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (siehe § 14),
 - 1.2 die durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes der Stadt übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,

- 1.3 die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.
2. Die Oberbürgermeisterin hat die Befugnis, die städtischen Beamtinnen und Beamten zu ernennen, zu befördern, abzuordnen, zu versetzen oder in den Ruhestand zu versetzen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzustellen, höherzugruppieren oder zu entlassen, soweit ihr diese Befugnis vom Stadtrat übertragen worden ist (s. StR-Beschl. v. 06.05.2014, Seite 43 ff.). Für die genannten Bediensteten entscheidet die Oberbürgermeisterin außerdem über Nebentätigkeiten, soweit diese nicht allgemeingenehmigt sind, ferner Beurlaubung oder Teilzeitschäftigung.
3. Die Oberbürgermeisterin leitet den Personaleinsatz, entscheidet über die Besetzung von Planstellen, weist den Bediensteten ihr Arbeitsgebiet zu und nimmt die damit verbundenen Umsetzungen vor. Sie kann ihnen dabei auch das Zeichnungsrecht übertragen. Auf die Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist zu achten. Die Oberbürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Gemeinde und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
4. Die Oberbürgermeisterin entscheidet über
 - 4.1 die Aufnahme von Krediten bis zum Nennbetrag von 1,5 Mio. Euro im Einzelfall im Rahmen des Gesamtbeitrages der genehmigten Kreditaufnahmen. In der Regel sind Angebote einzuholen. Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist zu gegebener Zeit zu berichten.
 - 4.2 die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen sowie Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GO bis zu 12.500 Euro.
5. Die Oberbürgermeisterin hat die weiteren Bürgermeister und den weiteren Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat die Oberbürgermeisterin Stadtratsmitglieder und Gemeindebedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.
6. Die Oberbürgermeisterin kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch dem weiteren Stellvertreter der Oberbürgermeisterin übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).

§ 14 Laufende Angelegenheiten

Laufende Angelegenheiten im Sinne des § 13 Ziffer 1.1 sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Alle Geschäfte des täglichen Verkehrs, die sich aus dem Vollzug der Gesetze, Verordnungen, Ordnungen und Satzungen ergeben, der Erlass von Dienstanweisungen und Ordnungen sowie der Abschluss von Dienstvereinbarungen.
- 2.1 Im täglichen Verkehr abzuschließende Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte sowie Bestellungen von Hypotheken, Grundschulden und ähnlichem zur Sicherung städtischer Forderungen, die einen Geldwert von 50.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen,
- 2.2 Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksähnliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro im Einzelfall. Bei Baugrundstücken beträgt die Wertgrenze 37.500 Euro im Einzelfall,
- 2.3 Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen mit einem jährlichen Geldwert bis 25.000 Euro.
3. Löschungsbewilligungen, Rangrücktritte, Pfandfreigaben und Zustimmungserklärungen zur Belastung von Erbbaurechten, Heimstätten und dergleichen.
4. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, den Abschluss von Vergleichen und die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 25.000 Euro nicht übersteigt.
5. Beschaffung des laufenden Geschäfts- und Betriebsbedarfs im Rahmen der im Haushalt bewilligten Mittel.

6. Vergabe von Bauleistungen i.S.d. § 1 VOB/A, Leistungen i.S.d. § 1 VOL/A, sowie die Aufhebung von Ausschreibungen bis zum Betrag von 50.000 Euro und von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden mit einer Honorarsumme bis 25.000 Euro.
7. Inanspruchnahme der Deckungsreserve bei Überschreitungen bis zu 25.000 Euro bei einer Haushaltsstelle.
8. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis 25.000 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben bis 12.500 Euro (Art. 66 Abs. 1 GO).
9. Stundung von Ansprüchen einschließlich der Einräumung von Teilzahlungen bis zu 50.000 Euro. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, in denen in diesem Rahmen Ratenzahlungen festgelegt sind.
10. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 12.500 Euro.
11. Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB und des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 BauGB.
12. Anerkennung von Unfällen als Dienst- oder Arbeitsunfälle.
13. Anerkennung von geleisteten Dienstzeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten.
14. Über sonstige finanzielle Verpflichtungen bis zu 50.000 Euro entscheidet die Oberbürgermeisterin in eigener Zuständigkeit.
15. Entscheidung über personenstandsrechtliche Angelegenheiten.
16. Vermietung von Wohnungen nach den Vorgaben des Bauausschusses,
17. Datenfreigabe nach Art. 26 Abs. 1 BayDSG.

§ 15 Vertretung der Stadt nach außen

1. Die Befugnisse der Oberbürgermeisterin zur Vertretung der Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränken sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates oder eines zuständigen Ausschusses, soweit die Oberbürgermeisterin nicht gemäß § 12 Ziffer 3 und § 13 Ziffer 1 und 2 zum selbständigen Handeln befugt ist.
2. Die Oberbürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen

1. Die Oberbürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein. Den Vorsitz in der Versammlung führt die Oberbürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter.
2. Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die Oberbürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 17 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der Oberbürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 18

Stellvertreter der Oberbürgermeisterin; Aufgaben

1. Die Oberbürgermeisterin wird im Falle ihrer Verhinderung von den weiteren Bürgermeistern vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
2. Für den Fall der Verhinderung der Oberbürgermeisterin und der weiteren Bürgermeister gilt § 3 der Gemeindeverfassungssatzung.
3. Der jeweilige Vertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der Oberbürgermeisterin aus.
4. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden eines Ausschusses während der Sitzung führt dann, wenn weder die weiteren Bürgermeister noch der weitere Stellvertreter der Oberbürgermeisterin anwesend sind, das älteste anwesende Stadtratsmitglied den Vorsitz im Ausschuss.
5. Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

B. Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

1. Stadtrat und Oberbürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
2. Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit.

§ 20

Sitzungszwang, Beschlussfähigkeit

1. Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
2. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
3. Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

1. Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
2. Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Vertreter der Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Stadtrates.
3. Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

1. In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 - 1.1 Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - 1.2 Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten und schwebende Vertragsverhandlungen,
 - 1.3 Sparkassenangelegenheiten,
 - 1.4 die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 - 1.5 Vergaben nach VOL,
 - 1.6 Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,
 - 1.7 sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.
2. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Sitzungen des Stadtrates wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).
3. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).
4. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

II. Vorbereiten der Sitzungen

§ 23 Einberufung

1. Die Oberbürgermeisterin beruft den Stadtrat zu Sitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Im Falle des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO erfolgt die Einberufung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei der Oberbürgermeisterin. Die Sitzung muss spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden.
2. Die Sitzungen des Stadtrates finden im Sitzungssaal des Stadthauses in Ansbach, Joh.-Seb.-Bach-Platz 1, statt; sie beginnen regelmäßig um 16.00 Uhr. In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

3. Die Sitzungen der Ausschüsse finden in der Regel im Sitzungssaal des Stadthauses bzw. im Kaspar-Hauser-Saal des Tagungszentrums Onoldia, Nürnberger Str. 30, statt; sie beginnen regelmäßig um 16.00 Uhr. Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24 Tagesordnung

1. Die Oberbürgermeisterin oder die Vorsitzenden der Ausschüsse setzen die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung hat zu umfassen die Gegenstände der Sitzung, getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Beratung. Der Tagesordnung können die entsprechenden Verwaltungsvorlagen beigelegt werden. Sie ist für öffentliche Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO).
2. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt die Oberbürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
3. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird öffentlich nicht bekannt gegeben.
4. Den örtlichen Medien werden die Tagesordnung und die Verwaltungsvorlagen öffentlicher Sitzungen rechtzeitig mitgeteilt.
5. Nachträge zur Tagesordnung werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn
 - 5.1 die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - 5.2 sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind, und kein Mitglied der Aufnahme widerspricht.

§ 25 Form und Frist der Einladung

1. Die Mitglieder des Stadtrates werden schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung muss mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt sein. Der Tag des Zugangs der Ladung und der Sitzungstag werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
2. Mit der Einladung sind die Zeit und der Ort der Sitzung mitzuteilen.
3. Abstimmungen im Auflageverfahren nach § 32 bleiben unberührt.

§ 26 Anträge

1. Anträge, die in der Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Sie sollen begründet werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten. § 25 Ziffer 1 gilt entsprechend. Dasselbe gilt sinngemäß für Anträge, die eine Verminderung der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen zur Folge haben.
2. Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können unter den in § 24 Ziffer 5 genannten Voraussetzungen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
3. Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Referenten oder von Akten erfordern, sollen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.
4. Anträge dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist (§§ 1 – 3).

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

1. Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt sie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest (Art. 47 Abs. 2 GO).
2. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung des Stadtrates liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf (Auflageverfahren gem. § 32). Sofern bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift vom Stadtrat genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

1. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Abweichungen und Absetzungen beschließt der Stadtrat.
2. Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nicht-öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
3. Die Vorsitzende oder ein von ihr bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.
4. Für Sitzungsgegenstände, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist die Beschlussempfehlung oder der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.
5. Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
6. Vertreter des Personalrates können im Einzelfall zu Angelegenheiten zugezogen werden, für die das Bayer. Personalvertretungsgesetz die Beteiligung des Personalrates vorsieht.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

1. Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.
2. Stadtratsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Ergeben sich die Gründe für den Ausschluss erst während des Verlaufs der Beratung, so ist die Vorsitzende unverzüglich zu verständigen. Wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen, muss das betreffende Stadtratsmitglied bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal verlassen. Dies gilt für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses und auch für die Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.
3. Ein Stadtratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Die Vorsitzende hat zunächst je einem Sprecher der Fraktionen bzw. Gruppen das Wort zu erteilen. Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Die Ausführungen müssen sich in diesem Fall auf die geschäftsord-

nungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen.

4. Die Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso kann sie dem Berichterstatter und dem Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen. Nur die Vorsitzende darf zur Wahrung ihrer Befugnisse einen Redner unterbrechen. Sachliche Zwischenrufe, die sich auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beziehen, sind jedoch erlaubt.
5. Die Redner sprechen von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
6. Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - 6.1 Anträge zur Geschäftsordnung. Sie bedürfen nicht der Schriftform. Auf Verlangen der Vorsitzenden ist ihr Wortlaut schriftlich nachzureichen.
 - 6.2 Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages. Ziffer 6.1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.
 - 6.3 Die Anträge sind zu begründen. Jede Fraktion und Gruppe hat sich bei einer Erwiderung auf eine Stellungnahme zu beschränken.
7. Die Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der Vorsitzenden geschlossen.
8. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Der Redner darf nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen ihn geführt wurden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache zu sprechen.
9. Die Vorsitzende ist berechtigt, Stadratsmitglieder, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist, oder die persönliche, verletzende Ausführungen bzw. Zwischenrufe machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so darf die Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.
10. Stadratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von der Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrates (Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrates kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
11. Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag zu der von der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Stadtrat zu bestimmenden Zeit fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
12. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder des Stadtrates ist eine Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.
13. In den Sitzungen wird nicht geraucht.

§ 30 Abstimmung

1. Die Abstimmung erfolgt, wenn die Beratung über den Beratungsgegenstand abgeschlossen ist, bei Geschäftsordnungsanträgen am Schluss der Beratung hierüber.
2. Sämtliche Geschäftsordnungsanträge (§ 31) gehen den Sachanträgen vor.
3. Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder eine Verminderung veranschlagter Einnahmen verursachen -Finanzanträge- kann nur abgestimmt werden, wenn der Kämmerer zur Deckung der Ausgaben Stellung genommen hat.
 - 4.1 Die Abstimmung über Empfehlungen von Ausschüssen geht der Abstimmung über Sachanträge vor.
 - 4.2 Liegen mehrere Sachanträge, insbesondere mehrere Abänderungsanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitestgehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung ei-

nen größeren Aufwand erfordert, oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand hat, oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Stadtrat.

5. Die Vorsitzende stellt die Fragen so, dass diese sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Stadtrat über die Fragestellung.
6. Grundsätzlich wird durch Handerheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.
7. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).
8. Die Stimmen sind durch die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
9. Bei namentlicher Abstimmung ruft der Schriftführer die Namen der einzelnen Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stadtratsmitglieder antworten mit „Ja“ oder „Nein“. Die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in der Niederschrift vermerkt.
10. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, dass der Stadtrat mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die sofortige Wiederholung der Beratung und Abstimmung beschließt.
11. Die Abstimmung erfolgt in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrags ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine Gesamtabstimmung über das Ganze zu erfolgen.
12. Bei allen nicht namentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, seine von dem Beschluss abweichende Abstimmung in der Sitzungsniederschrift feststellen zu lassen.

§ 31

Anträge, welche die formelle Erledigung betreffen (Geschäftsordnungsanträge im weiteren Sinn)

- 1.1 Außer den Sachanträgen (§ 26) können Anträge gestellt werden, welche die formelle Sachbehandlung zum Gegenstand haben.
- 1.2 Solche Anträge sind:
 - die Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
 - die Anträge auf Vertagung,
 - die Anträge auf Verweisung zur Ausschussberatung,
 - die Anträge auf Schluss der Beratung,
 - die Anträge auf Schluss der Rednerliste,
 - die Geschäftsordnungsanträge im engeren Sinne, welche die Handhabung dieser Geschäftsordnung zum Gegenstand haben.
- 2.1 Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.
- 2.2 Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- 2.3 Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird der Übergang zur Tagesordnung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen.
- 3.1 Der Antrag auf Vertagung kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.

- 3.2 Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- 3.3 Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen, und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung im Gesamtstadtrat bzw. Ausschuss erfolgt.
- 4.1 Der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.
- 4.2 Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- 4.3 Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird die Verweisung an einen Ausschuss beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen.
- 5.1 Der Antrag auf Schluss der Beratung kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden, jedoch nur durch ein Stadratsmitglied, das sich nicht bereits an der Beratung als Redner beteiligt hat.
- 5.2 Wird diesem Antrag widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören. Bei Annahme des Antrages entfallen alle vorgemerkten Wortmeldungen. Die Beratung ist damit geschlossen.
- 6.1 Der Antrag auf Schluss der Rednerliste kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.
- 6.2 Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- 6.3 Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste werden noch die vorgemerkten Redner gehört. Hierauf wird die Beratung geschlossen.
- 6.4 Die Anträge auf Schluss der Beratung und Schluss der Rednerliste sind nur dann zulässig, wenn jeder Fraktion nach Antragstellung einmal die Möglichkeit eingeräumt wurde, zum Tagesordnungspunkt das Wort zu ergreifen.
7. Ein Geschäftsordnungsantrag, welcher die Handhabung dieser Geschäftsordnung, insbesondere die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges, zum Gegenstand hat, ist, sobald ein Redner geendet hat, zu beraten und zu diesem Zweck die Sachverhandlung zu unterbrechen. Hierzu erhalten lediglich der Antragsteller und ein Antragsgegner das Wort. Zur Sache selbst dürfen sie hierbei nicht Stellung nehmen.
- 8.1 Ein Geschäftsordnungsantrag geht den Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss und Schluss der Rednerliste vor.
- 8.2 Der Antrag auf Schluss der Beratung geht den Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss und Schluss der Rednerliste vor, nicht jedoch einem Antrag auf Handhabung der Geschäftsordnung.
- 8.3 Der Antrag auf Schluss der Rednerliste geht einem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung und Verweisung an einen Ausschuss vor, jedoch nicht einem Antrag auf Handhabung der Geschäftsordnung und auf Schluss der Beratung.
- 8.4 Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung geht einem Antrag auf Vertagung und Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste und Schluss der Beratung.
- 8.5 Der Antrag auf Vertagung geht einem Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag auf Handhabung der Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste, Schluss der Beratung und Übergang zur Tagesordnung.
- 8.6 Der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss geht keinem der anderen Geschäftsordnungsanträge vor.
- 8.7 Sämtliche Geschäftsordnungsanträge gehen den Sachanträgen (§ 26) vor.

§ 32 Abstimmung im Auflageverfahren

1. In Angelegenheiten, die in einem Ausschuss vorberaten wurden, denen, obwohl sie keine laufenden Angelegenheiten sind, keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und für die eine einstimmige Empfehlung vorliegt, kann die Beschlussfassung im Stadtrat in der Weise geschehen, dass der Aktenvorgang samt dem schriftlich formulierten Antrag während der Sitzung des Stadtrates bei den Sitzungsteilnehmern in Umlauf gesetzt wird. Erfolgt zu dem Antrag von keinem der Sitzungsteilnehmer bis zum Schluss der Sitzung eine Wortmeldung, so gilt der Antrag als genehmigt.
2. Den Sitzungsteilnehmern ist vor Sitzungsbeginn eine Liste der im Umlauf befindlichen Auflegesachen zur Kenntnis zu geben.

§ 33 Wahlen

Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 34 Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die Vorsitzende oder anwesende Bedienstete der Stadt beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 35 Beendigung der Sitzung

Nach Erledigung der Tagesordnung und etwaiger Anträge erklärt die Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 36 Form und Inhalt

1. Die Niederschrift über die Verhandlungen des Stadtrates richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 GO. Niederschriften sind in der Regel jahrgangsweise zu binden.
2. Die Niederschriften werden grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt. Je nach der Bedeutung und Tragweite des Beratungsgegenstandes ist die Niederschrift zum Kurzprotokoll zu erweitern. In diesen Fällen sind die wesentlichen Erklärungen der Vorsitzenden, der Stadträte und der Referats- und Amtsleiter in die Niederschrift mit aufzunehmen. Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
3. Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.
4. Neben der Sitzungsniederschrift werden fortlaufende Anwesenheitslisten geführt.

5. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen, desgleichen das Abstimmungsverhalten eines Stadtratsmitglieds auf dessen Antrag.

§ 37 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

Für die Einsichtnahme in die Sitzungsniederschriften und Abschriftenerteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 38 Anwendbare Bestimmungen

1. Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 – 37 sinngemäß.
2. Stadtratsmitglieder können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn sie nicht öffentlich ist. Ein Rederecht steht ihnen nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit seinen Antrag zu begründen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 39 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung „Fränkische Landeszeitung“ amtlich bekanntgemacht.

Wird eine Satzung oder Verordnung der Stadt ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung „Fränkische Landeszeitung“ auf die Satzung oder Verordnung und die Art ihrer Bekanntmachung hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 40 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 41 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt an dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 04.06.2008 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Ansbach, den 06.05.2014
Stadt Ansbach



Seidel
Oberbürgermeisterin

Zuständigkeiten

	OB bis - € -	beschließender Ausschuss bis - € -
Aufnahme von Krediten	1.500.000	3.000.000
Bürgschaften, Gewährverträge	12.500	125.000
Stundung, Teilzahlungen	50.000	250.000
Niederschlagung, Erlass	12.500	50.000
Überplanm. Ausgaben	25.000	125.000
Außerplanm. Ausgaben	12.500	62.500
Deckungsreserve	25.000	100.000
Vergabe von Leistungen/Lieferungen	50.000	500.000
Vergabe von Bauleistungen	50.000	500.000
Rechtsstreitigkeiten -Streitwert-	25.000	125.000
Vergleiche -Zugeständnis-	25.000	125.000
Verträge und Rechtsgeschäfte im tägl. Verkehr	50.000	250.000
sonstige finanzielle Verpflichtungen	50.000	250.000
Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen -jährl. Geldwert-	25.000	125.000
Vergabe von Architekten- u. Ingenieurleistungen	25.000	125.000
Stundungen Bereich EBS u. BGS/EWS	50.000	250.000
Niederschlagung, Erlass EBS u. BGS/EWS	12.500	50.000
Stundungen, Teilzahlungen bei Grundstücksgeschäften	50.000	250.000
Hypotheken, Grundschulden	50.000	250.000
Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	50.000	250.000
Baugrundstücke	37.500	250.000
Erklärungen über dingliche Rechte	50.000	250.000
Abschluss von Miet- und Pachtverträgen -Gegenleistung-	25.000	125.000

**Übersicht über die Verteilung der personellen
Zuständigkeiten im Beamtenbereich**

Besoldungsgruppe	A 1 - A 4	A 5 - A 8	A 9 - A 12	A 13 - A 16
erstmalige Ernennung / Einstellung	OB	PA	PA	StR
Beförderung	OB	OB	PA	StR
Umsetzung	OB	OB	OB	OB
Abordnung / Versetzung	OB	OB	PA	StR
Lebenszeitverbeamtung	OB	OB	PA	StR
Entlassung	OB	OB	PA	StR
Ruhestandsversetzung	PA	PA	PA	PA
Nebentätigkeitsgenehmigung	OB	OB	OB	OB
Beurlaubung / Teilzeitbeschäftigung	OB	OB	OB	OB

**Übersicht über die Verteilung der personellen
Zuständigkeiten im Arbeitnehmerbereich**

Entgeltgruppe	EG 1- EG 4	EG 5 - EG 8	EG 9 - EG 12	EG 13 - EG 14	EG 15
Einstellung - unbefristet -	OB	PA	PA	StR	StR
Einstellung - befristet -	OB	OB	OB	OB	PA
Höhergruppierung	OB	OB	PA	StR	StR
Umsetzung	OB	OB	OB	OB	OB
Abordnung / Versetzung / Personalgestellung	OB	OB	PA	StR	StR
Kündigung	OB	OB	PA	StR	StR
Vertragsaufhebung	OB	OB	OB	OB	OB
Nebentätigkeitsgenehmigung	OB	OB	OB	OB	OB
Beurlaubung / Teilzeitbeschäftigung	OB	OB	OB	OB	OB

Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 06.05.2014

Öffentliche Sitzung

17. **Vollzug der Geschäftsordnung ; Regelung der personellen Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin**

1. Die Oberbürgermeisterin hat die Befugnis, die städtischen Beamtinnen/Beamten der ersten Qualifizierungsebene erstmalig in ein Beamtenverhältnis zur Stadt Ansbach zu berufen und die Beamtinnen/Beamten des ersten Qualifizierungsebene uneingeschränkt sowie der zweiten Qualifizierungsebene bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 BayBesO zu befördern, abzuordnen, zu versetzen, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen oder zu entlassen.

Weiterhin ist die Oberbürgermeisterin befugt, Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer bis einschließlich der Entgeltgruppe 4 TVöD unbefristet einzustellen sowie bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 TVöD höherzugruppieren oder zu entlassen.

Die Oberbürgermeisterin ist zuständig für die befristete Einstellung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern bis einschließlich der Entgeltgruppe 14 TVöD.

2. Der Personalausschuss des Stadtrates hat die Befugnis, die städtischen Beamtinnen/Beamten des zweiten Qualifizierungsebene sowie der dritten Qualifizierungsebene bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 12 BayBesO erstmalig in ein Beamtenverhältnis zur Stadt Ansbach zu berufen. Weiterhin ist der Personalausschuss des Stadtrates zuständig, die Beamtinnen/Beamten des mittleren Dienstes ab der BesGr. A 9 BayBesO sowie des gehobenen Dienstes bis einschließlich der BesGr. A 12 BayBesO zu befördern, abzuordnen, zu versetzen, anzustellen, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen oder zu entlassen.

Des Weiteren ist der Personalausschuss des Stadtrates befugt, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 5 TVöD bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 TVöD unbefristet einzustellen sowie ab Entgeltgruppe 9 TVöD bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TVöD höherzugruppieren oder zu entlassen.

Der Personalausschuss des Stadtrates ist zuständig für die befristete Einstellung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern in die Entgeltgruppe 15 TVöD.

Die Entscheidung über die Ruhestandsversetzung sämtlicher städtischer Beamtinnen/Beamter obliegt dem Personalausschuss des Stadtrates.

3. Der Stadtrat ist für alle dienst-/arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der städtischen Beamtinnen/Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zuständig, soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Geschäftsordnung des Stadtrates sowie aus den vorstehenden Nr. 1 und 2 keine abweichenden Organkompetenzen ergeben.

Der Stadtrat hat insbesondere die Befugnis, die städtischen Beamtinnen/Beamten der dritten Qualifikationsebene ab Besoldungsgruppe A 13 BayBesO sowie der vierten Qualifikationsebene erstmalig in ein Beamtenverhältnis zur Stadt Ansbach zu berufen, zu befördern, abzuordnen, zu versetzen, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen oder zu entlassen.

Weiterhin ist dem Stadtrat die unbefristete Einstellung, Höhergruppierung oder Entlassung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 13 bis 15 TVöD vorbehalten.

4. Die Oberbürgermeisterin informiert in der jeweils nächsten Sitzung des Personalausschusses des Stadtrates über die von ihr im Rahmen ihrer personellen Zuständigkeiten getroffenen Entscheidungen, soweit diese auf einer Ermächtigung nach vorstehender Nr. 1 beruhen.

Organigramm der Stadt Ansbach (Stand: 01.01.2014)

